

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Frankfurt 5Gfrei
z. Hdn. Frau Regina Stoeber-Yurdakul
Spohrstraße 54
60318 Frankfurt am Main

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Auskunft erteilt | Zimmer |
| Herr Gundlich | 2.049 |
| Telefon Durchwahl (069) 212-77408 | Fax (069) 212-37886 |
| E-Mail demo@stadt-frankfurt.de | |
| Ihre Nachricht/Ihre Zeichen | Meine Zeichen 32.25.2 Gu |
| Datum 17.11.2023 | Aktenzeichen ÖV-2023-1246 |

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) – Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel

Demonstration mit Kundgebung zur Thematik „Für sofortigen Waffenstillstand in Palästina“ am 18.11.2023 in der Zeit von 14:00 Uhr 18:00 Uhr

hier: Ihre Anmeldung per E-Mail vom 14.11.2023

Gemäß §14 Abs. 1 des Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG), Bekanntmachung vom 03.04.2023 (GVBl. 2023 Nr. 10, Seite 150 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Beschränkungen:

1. Der Demonstrationszug hat folgenden Verlauf zu nehmen:

Goetheplatz (Sammeln und Start) – Rathenauplatz, Straße – Kalbächer Gasse – Große Bockenheimer Straße – Goethestraße – Alte Rothofstraße – Junghofstraße – Roßmarkt, Straße – Große Gallusstraße – Taunustor – Gallusanlage, Straße – Willy-Brandt-Platz – Neue Mainzer Straße – Friedensstraße – Kaiserstraße – Roßmarkt, Straße – Katharinenpforte – Bleidenstraße – Liebfrauenberg, Straße – Töngesgasse – Hasengasse – Berliner Straße – Battonnstraße – Kurt-Schumacher-Straße – Konrad-Adenauer-Straße – Zeil, Höhe C&A (Abschlusskundgebung)

Sämtliche Ein- und Ausgänge der angrenzenden Gebäude müssen frei bleiben. Die Demonstrationsroute ist einzuhalten. Mögliche Zwischenkundgebungen sind mit dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort zu besprechen.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale:
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter:

www.ordnungsamt.frankfurt.de

2. Versammlungsleitung ist Frau Regina Stoeber-Yurdakul. Die Versammlungsleitung muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und den geordneten Ablauf sicherstellen. Sie haben sich bei Beginn der Versammlung mit der Einsatzleitung der Polizei in Verbindung zu setzen. Sie haben während der gesamten Versammlung Kontakt zur Einsatzleitung bzw. der ihr zur Seite gestellten Verbindungsperson zu halten und dies durch Bekanntgabe von einem ständig erreichbaren mobilen Telefon sicherzustellen.
3. Vor Beginn der Kundgebung sind durch die Versammlungsleitung den Versammlungsteilnehmenden die sie betreffenden Beschränkungen in geeigneter Form bekannt zu machen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschränkungen strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
4. Durch den Veranstalter sind **8 Ordner** einzusetzen. Darüber hinaus gilt grundsätzlich der Schlüssel 1 Ordner pro 20 Teilnehmenden. Die zum Einsatz kommenden Ordnerinnen und Ordner sind gemäß § 6 Abs. 2 HVersFG mit Ordnerbinden (Aufschrift „Ordner“) oder farblich einheitlichen Blanko-Warnwesten zu kennzeichnen, durch die Versammlungsleitung in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung den Kontakt zwischen den eingesetzten Ordnerinnen und Ordnern zu gewährleisten. Die Ordnerinnen und Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, der auf Verlangen vorzulegen ist.
5. Das Abbrennen oder Verbrennen von Gegenständen jeglicher Art wird untersagt (Der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht erfasst). Auch ist es während der gesamten Versammlung verboten pyrotechnische Erzeugnisse mitzuführen.
6. Bei der Versammlung kommen die angemeldeten Versammlungsmittel zum Einsatz. Diese sind: ein Lautsprecherwagen, Banner, Plakate, Fahnen, Transparente und Flugblätter und ein Megafon.
7. Das Mitführen von Hunden – insbesondere von gefährlichen Hunden (§ 2 Hessische Hundeverordnung) – ist während der Versammlung untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Zuordnung zu einer konkret teilnehmenden Person und der Notwendigkeit für diese Person nachweisbar sein muss.
8. Fahnen, Transparente und Trageschilder dürfen nur an Stangen mit einer maximalen Länge von 2 m angebracht sein. Die Stangen müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen und der Durchmesser der Stangen darf maximal 2 cm betragen.
9. Das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Versammlungsmitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie herstellen, wie z.B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „CoV-2“, „ungeimpft“, „impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“, ist verboten.

- 10 Die Abgabe von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen von Glasflaschen während der Versammlung sind untersagt. Die Versammlungsleitung und die zum Einsatz kommenden Ordnerinnen und Ordner haben darauf hinzuwirken, dass auf den Konsum von alkoholischen Getränken verzichtet wird. Getränke dürfen generell ausschließlich in Kunststoffbehältnissen oder Tetra-Verpackungen mitgeführt werden.
- 11 Alle Reden haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Die Aufstachelung zu Hass gegen Bevölkerungsgruppen oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen ist untersagt. Die Menschenwürde Anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
- 12 Es ist während der Versammlung untersagt, zur Vernichtung Israels aufzurufen, dem Staat Israel das Existenzrecht abzuspochen, Gleichbedeutendes über andere, dem entsprechende Äußerungen auszudrücken oder die israelischen Militäroperationen als Genozid oder gleichbedeutendes zu bezeichnen. Dies gilt gleichermaßen für mündliche wie für schriftliche Äußerungen.
- 13 Die sofortige Vollziehung der Verfügungen Nummern 1 bis 12 wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Die Versammlungsleitung, Frau Regina Stoeber-Yurdakul, ist für die Einhaltung der Beschränkungen verantwortlich und kann für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.
- Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes, insbesondere die des Waffen- (§ 8 Abs. 1), des Schutzausrüstungs- (§ 18 Abs. 1), des Vermummungs- (§ 18a Abs. 2) und des Uniformverbotes (§ 9 Abs. 1) eingehalten und durchgesetzt werden.
- Verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei sind zu unterstützen. Fahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei ist die An- oder Durchfahrt über die gesamte Versammlungsdauer zu gewährleisten.
- Die Versammlungsleitung bzw. die Ordnerinnen und Ordner informieren unverzüglich die Polizei, wenn es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner nicht friedlicher Teilnehmender kommen wird. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass Teilnehmende, die nicht friedlich sind, isoliert werden.
- Nach § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 15 des Hessischen Straßengesetzes hat jeder, der eine Straße oder den Platz über das übliche Maß

hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Der in Anspruch genommene Bereich wird in einem einwandfreien und sauberen Zustand verlassen. Andernfalls kann die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) die Verunreinigung auf Kosten des Veranstalters beseitigen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt sind, weitere Beschränkungen/ Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Versammlung zu erlassen. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 HVersFG, §§ 125 und 303 ff. Strafgesetzbuch hingewiesen.

Sachverhalt:

Am 14.11.2023 haben Sie per E-Mail Ihre Versammlung mit ca. 150 Teilnehmenden mit dem Thema „Für sofortigen Waffenstillstand in Palästina“ für den **18.11.2023 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** angemeldet.

Am 16.11.2023 wurde mit Frau Regina Stoeber-Yurdakul ein telefonisches Kooperationsgespräch durchgeführt. Die Versammlungsleitung wurde telefonisch von der Versammlungsbehörde über die Beschränkungen informiert, die für die Durchführung der Versammlung erforderlich sind. Mit den genannten Beschränkungen hat sich Frau Stoeber-Yurdakul vollumfänglich einverstanden erklärt.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Sie die Beschränkungsverfügung vorab per E-Mail übersandt bekommen und den Erhalt bestätigen. Das Original erhalten Sie per Postzustellung.

Begründung:

Begründung zu Nr. 1:

Die Beschränkung 1 entspricht Ihrer Anmeldung vom 14.11.2023.

Begründung zu Nrn. 2, 3, 4, 5, 8, 11 und 12:

Die Beschränkungen 2, 3, 4, 5, 8, 11 und 12 konkretisieren die Rechtspflicht der Versammlungsleitung, für die Dauer der Versammlung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 HVersFG. Als Wahrer der Sicherheit hat die Versammlungsleitung die Teilnehmenden der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Die Versammlungsleitung ist somit auch Gesprächspartner der polizeilichen Einsatzleitung bzw. der Verbindungsperson für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung (vergl. dazu VG Leipzig 3 K 134/00. Beschluss vom 31. Januar 2000). Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmenden resultieren, hat die Leitung auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Die Pflicht Verstöße gegen die angeordneten Beschränkungen unverzüglich zu unterbinden und soweit dies nicht möglich sein sollte, die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären ergibt sich aus § 6 HVersFG.

Begründung zu Nr. 6:

Die Beschränkung der von Ihnen einzusetzenden Versammlungsmittel ergibt sich vorwiegend aus Ihrer Anmeldung.

Begründung zu Nr. 7:

Das Verbot zum Mitführen von Hunden während der Versammlung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung und dem Schutz des Wohles der Tiere (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.10.2003, Az.: 24 ZB 03.1711, zitiert nach juris, Rn.22). Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können innerhalb einer größeren Menschenansammlung und durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) in Panik geraten. Dies schadet zum einen den Hunden selbst, zum anderen werden sie hierdurch aber auch zu einer unkalkulierbaren Gefahr. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung, bei der es ggf. auch sehr laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen Versammlungsteilnehmende, Passanten (Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen) oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass es zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihrem Halter an einer Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen können.

Begründung zu Nr. 9:

Im Jahr 2020 und 2021 fanden Großdemonstrationen statt, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie richteten. Bei diesen Versammlungen sind antisemitische Vorfälle festgestellt worden. So ist u.a. am 09.05.2020 bei einer Kundgebung in München eine Fotomontage gezeigt worden, auf der Menschen von Uniformierten gewaltsam „zwangsgeimpft“ werden. Das Emblem auf den Uniformen und den Autos der fiktiven Impfeinheit war an den Davidstern angelehnt und trug die Inschrift „ZION“. Diese Aussage suggeriert, dass das Judentum verantwortlich sei für angebliche Zwangsimpfungen gegen den Covid-19-Virus. Die Versammlungsteilnehmenden stellen sich durch das Zeigen des Davidsterns in Verbindung mit den oben exemplarisch genannten Zusätzen wie „CoV-2“, „ungeimpft“, „impfen macht frei“, Dr. Mengele“, „ZION“ etc. selbst als vermeintliche Opfer dar. Die Formulierung „impfen macht frei“ bezieht sich verharmlosend auf die über mehreren Vernichtungs- und Konzentrationslagern angebrachten Inschriften „Arbeit macht frei“. Auch bei angemeldeten Versammlungen in Frankfurt am Main wurden in der Vergangenheit Ablichtungen des Davidsterns durch die Einsatzkräfte der Polizei festgestellt. Durch das Verwenden des Davidsterns mit den genannten Zusätzen werden letztendlich demokratische Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie mit den Mitteln einer Diktatur verglichen und die Gräueltaten des NS-Regimes verharmlost. Solche bildhaften Aussagen stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar und sind daher zu verbieten.

Begründung zu Nr. 10:

Das in der Auflage verfügte Verbot zur Konsumierung von alkoholischen Getränken soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegenwirken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass unter Alkoholeinfluss stehende Teilnehmende, aber auch Funktionsträger wie Ordner oder die Versammlungsleitung nicht mehr ausreichend in der Lage sind, die notwendigen Auflagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.

Die Beschränkung Getränke nur in Behältnissen aus Kunststoff oder Tetra-Verpackungen mitzuführen dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da bei Missbrauch schwere Schäden oder Verletzungen entstehen können. Zerbrochene Flaschen können Teilnehmer und unbeteiligte Dritte verletzen. Außerdem können sie als

Wurfgeschosse eingesetzt werden. Den Versammlungsteilnehmern bleibt die Möglichkeit, Getränke in handelsüblichen Kunststoffflaschen mitzuführen. (VG Göttingen, Urteil vom 22.04.2009, Az.: 1 A 335/07).

Die Auflage schränkt das Versammlungsanliegen bzw. die Meinungskundgabe nicht ein.

Die erteilten Beschränkungen stellen sicher, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und/ oder Ordnung auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Der Grundsatz der Grundrechtsabwägung und der Verhältnismäßigkeit ist mit dieser Verfügung gewahrt.

Zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG):

Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme im telefonischem Kooperationsgespräch am 16.11.2023. Diese Gelegenheit wird als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG gewertet.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 12 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird das in Art. 8 Grundgesetz (GG) niedergelegte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt nicht beschränkt. Die Beschränkungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, d.h. einem störungs- und gefahrenfreien Versammlungsverlauf. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung anderweitig nicht möglich, sodass die Interessen des Veranstalters, die Veranstaltung im Falle der Einlegung eines Widerspruches und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung ohne Beschränkungsverfügung durchführen zu können, zurückzustehen haben. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist auch in dem kurzen Zeitrahmen bis zum Versammlungstag nicht möglich. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, welche die Anordnung der Beschränkungen erforderlich macht, gebietet die besondere Dringlichkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt –, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main), gewahrt.

Im Auftrag



(Schirmer)
Inspektor

Anlage:
Rechtliche Hinweise

Anlage:

Rechtliche Hinweise:

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Billigung des Angriffes der HAMAS auf Israel als Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch) strafbar sein könnte, § 140 Nr.2 i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 7,8 Völkerstrafgesetzbuch.

Unter Umständen kann bereits das Verteilen von Süßigkeiten o.Ä. und das Abspielen von feierlicher oder israelfeindlicher Musik als Billigung von Straftaten gesehen werden. Bitte bleiben Sie bei Unsicherheiten in enger Abstimmung mit der polizeilichen Einsatzleitung vor Ort.

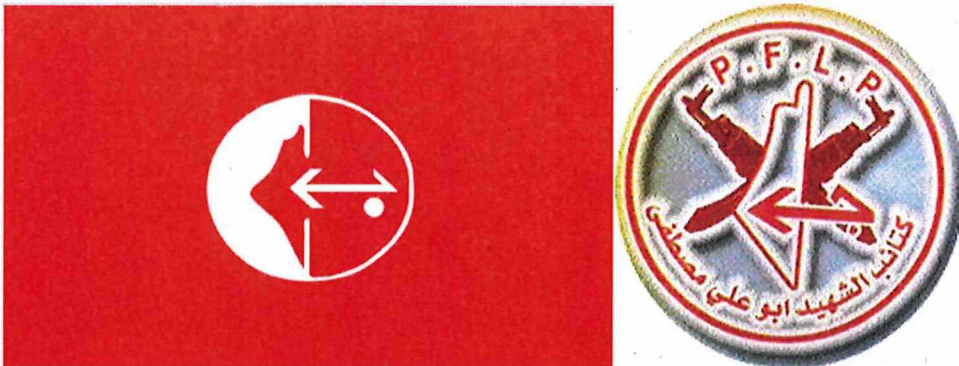
Wir weisen zudem darauf hin, dass beim Abspielen von Songs wie „Udrub Tal Abib“ der Anfangsverdacht gem. § 111 StGB (Aufforderung zu Straftaten) und § 140 StGB (Billigen von Straftaten) erfüllt sein kann. Dies gilt auch für die Verwendung des Wortes „Udrub“ z. B. auf Plakaten oder als Parole.

Folgende Symbole sind verboten und die Verwendung wird strafrechtlich verfolgt (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. Abs. 2 StGB):

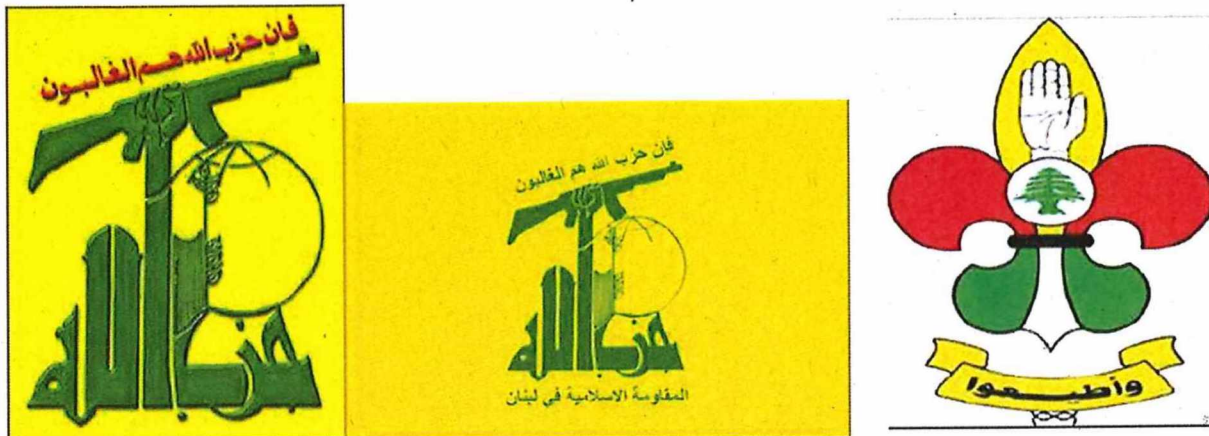
Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



Fahne / Emblem der PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas)



Kennzeichen der Hizb Allah (deutsch: „Partei Gottes“, auch „Hisbollah“ / „Hezbollah“ / „Hizbullaha“)



Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



Hamas-Izz al-Din al-Qassem „Qassam Brigaden“



Fatah „Abu-Nidal-Organisation“, alias „Fatah Revolutionary Council“, alias „Arab Revolutionary Brigades“, alias „Black September“, alias, Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“



Banner des Islamischen Staats



Wir weisen darauf hin, dass mit Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 2. November 2023 die Betätigung der Terrororganisation HAMAS und des internationalen Netzwerks „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ in Deutschland verboten ist. Dies gilt auch für die Teilorganisation „Samidoun Deutschland“, auch agierend unter den Bezeichnungen „HIRAK – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“ und „Hirak e.V.“.

Im Übrigen weisen wir auf folgende Straftatbestände hin, die im Zusammenhang mit der geplanten Versammlung verwirklicht werden könnten:

- § 130 StGB (Volksverhetzung)
- § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
- § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
- § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten)

- §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)
- §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen)